



## Hundekotaufnahme-Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Götzens hat mit Beschluss vom 07.06.2017 aufgrund § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung folgende Verordnung über die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot beschlossen:

### § 1 Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

1. Neben dem Hundehalter haben alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspiel- und Sportplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.
2. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

### § 2 Strafbestimmungen

Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- geahndet.

### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Singer

#### Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: **12.06.2017**  
Abgenommen am: **27.06.2017**

#### Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am: **29.06.2017**  
Zahl: **Gem-G-70312/3/1-2017**

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Götzens kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Der Bürgermeister:  
Josef Singer e.h.